



## Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Büren

FGS-GmbH

Dr. Theo Fraune • Dr. Günter Gebbe • Ralf Stuhldreier • Dr. Christoph Sudendey  
FTA für Schweine      FTA für Schweine

Tierärztliche Gemeinschaftspraxis Büren, Bruchberg 24, 33142 Büren

Bruchberg 24 • 33142 Büren

Tel.: 0 29 51 – 9 87 50

FAX: 0 29 51 – 9 87 515

### **Mythos 1: Fertigfutter enthält nur Abfälle**

Gerade in Bezug auf Fertigfutter kursieren die verrücktesten Gerüchte darüber, welche grauenhaften Inhalte sie haben können. Die Geschichten reichen von Müll über Gummireifen und Sägespänen bis hin zu eingeschlaferten Haustieren. Meistens ist einfach nur von „Abfällen“ die Rede. Aber was heißt das eigentlich?

Unsere Hunde sind in der Tat Resteverwerter der Nahrungsmittelherstellung. Schlachtabfälle, die für die Futtermittelherstellung verwendet werden, sind aber nicht als „Müll“ zu betrachten. In erster Linie sind dies Innereien (z.B. Pansen, Euter, Lunge, Milz), Kopf- und Stichfleisch, sehnige Abschnitte und Ähnliches. Dies sind durchaus hochwertige Futtermittel, die theoretisch auch für den Menschen verzehrbar wären – wir wollen sie nur nicht essen.

Klauen, Haut, Ohren, Hühnerfüße etc. gelten ebenfalls als Schlachtabfälle. Solche Futtermittel sind bindegewebsreich und somit schwerer verdaulich. Ein Futter daraus würde zu größeren Kotmengen und Blähungen führen. Außerdem ist die Nährstoffzusammensetzung ungünstiger, weshalb solche Futtermittel nicht im Dosenfutter, wohl aber im Leckerli- und Kauartikelbereich zu finden sind. Wichtig ist also: Nur, weil bestimmte Zutaten theoretisch erlaubt sind, bedeutet das nicht, dass sie tatsächlich auch überall Verwendung finden.

Gesetzlich ist genau geregelt, was an Hunde verfüttert werden darf und was nicht. Die oberste Prämisse im Futtermittelrecht ist, dass ein Futtermittel „sicher“ sein muss, d.h. es darf keine Gefahr für die Gesundheit des Tieres bestehen, was bei der Verfütterung von z.B. betäubungsmittelhaltiger Haustiere der Fall wäre.

Die EU-Verordnung Nr. 1069/2009 bzw. 142/2011 regelt die Nebenprodukte und Ausgangsmaterialien tierischer Herkunft, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, aber als Futtermittel verwendet werden dürfen. Die Einteilung erfolgt in drei Kategorien (s. Tab. X.), von denen nur Material der Kategorie 3 zu Futter verarbeitet werden darf. Materialien der Kategorie 1 und 2 müssen wegen dem seuchenhygienischen Risiko und aufgrund der Rückstandsproblematik vernichtet werden. Grundsätzlich wird übrigens jedes Lebensmittel automatisch zu K3-Material, wenn es zu Tierfutter verarbeitet wird, selbst wenn es frische Kalbsschnitzel sind.

Zusätzlich zu dieser Einteilung gibt es in der Futtermittelverkehrsverordnung 767/2009 eine Liste der generell verbotenen Stoffe. Diese sind Kot, Urin und der Inhalt des Verdauungstraktes, mit Gerbstoffen behandelte Häute, mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut, Holz (einschließlich Sägemehl), Abfälle (aus Abwasser sowie Hausmüll) und Verpackungen bzw. Verpackungsteile.

Es bleibt ein Widerspruch, dass Schlachtabfälle als Müll empfunden werden, wenn sie in einem Fertigfutter enthalten sind, als Rohfutter bzw. Leckerli aber gelten sie als „artgerecht“ oder „gesunder und natürlicher Kauspaß“.

Tabelle 1: Übersicht über die Kategorien nach Verordnung (EG) Nr. [1069/2009](#) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.

Die Verordnung stellt strenge Anforderungen an die Sammlung, Lagerung, Handhabung, Verarbeitung, Verwendung und Entsorgung von tierischen Nebenprodukten. Im Sinne der Verordnung werden Nebenprodukte in drei Kategorien eingeteilt:

Kategorie I	<p>Enthält tierische Nebenprodukte mit dem höchsten Risiko</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• TSE</li> <li>• Rückstände verbotener Stoffe</li> <li>• Wild- und Zootiere</li> </ul> <p>muss vollständig als Abfall entsorgt werden – entweder durch Verbrennung oder durch Verbringung auf Deponien nach vorheriger Hitzebehandlung</p>
Kategorie II	<p>Enthält zum Beispiel Nebenprodukte, die das Risiko anderer Krankheiten tragen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Betrieb verendete Tiere oder Tiere</li> <li>• die zur Eindämmung von Krankheiten getötet wurden</li> </ul> <p>Sie dürfen nach entsprechender Behandlung z.B. zur Biogaserzeugung, Kompostierung oder Fettverarbeitung verwendet werden, nicht jedoch zur Futtermittelherstellung</p>
Kategorie III	<p>Umfasst u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlachtkörperteile, die nach dem Gemeinschaftsrecht genusstauglich sind, die jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die jedoch keine Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigen und die von Schlachtkörpern stammen, die genusstauglich sind</li> <li>• Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die nach einer Schlachttieruntersuchung in einem Schlachthof geschlachtet wurden</li> <li>• Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die nach einer Schlachttieruntersuchung in einem Schlachthof geschlachtet wurden</li> <li>• tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind, einschließlich entfetteter Knochen und Grieben.</li> </ul>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Material der Kategorie 3 ist unverzüglich abzuholen, abzutransportieren, zu kennzeichnen und durch Verbrennen in einer zugelassenen Verbrennungsanlage direkt als Abfall zu beseitigen; als Rohstoff in einem zugelassenen Heimtierfutterbetrieb zu verwenden; in einem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb nach einer speziellen Verarbeitungsmethode zu verarbeiten; in einer technischen Anlage aufzubereiten oder in einer Biogas- oder Kompostieranlage zu verarbeiten; im Fall von Küchen- und Speiseabfällen in einer Biogasanlage zu verarbeiten oder zu kompostieren; im Fall von Fischmaterial zu silieren oder zu kompostieren.

Die Verordnung trifft genaue Regelungen wie die Behandlung Verarbeitung, Lagerung, Beförderung und Kennzeichnung der Erzeugnisse zu erfolgen hat.